

Der Erbe als Willensvollstrecker

Dr. iur. Riccardo Brazerol
Rechtsanwalt

Arbeitskreis Weiterbildung Recht
Chur, 3. Oktober 2019

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Zulässigkeit
- III. Zweckmässigkeit
- IV. Problematik der Doppelstellung
- V. Interessenkonflikt
- VI. Absetzung
- VII. Fragen

I. Einleitung

Der Willensvollstrecker in der Erbengemeinschaft

- Ausnahme vom Gesamthandsprinzip i.S.v. Art. 602 Abs. 2 ZGB
- Bsp.: Verfügungsmacht über Grundstücke (BGer vom 02.05.2004, 5A_82/2014)
- Weiterführende Informationen: Riccardo Brazerol, Der Erbe als Willensvollstrecker, Diss. Bern 2018, INR Band 22

II. Zulässigkeit

- Alleinerbe: zulässig
- Miterbe: zulässig
- Vor- und Nacherbe: beschränkt zulässig (bis Abschluss erbrechtliche Auseinandersetzung der Nacherbschaft; Art. 488 Abs. 2 ZGB analog)

Aufpassen bei Formulierung der letztwilligen Verfügung!

Hinweise zur Rsp.: BGE 90 II 376, 383, E. 2
OGer ZH vom 18.10.2018, PF180017, E. 2.2

III. Zweckmässigkeit

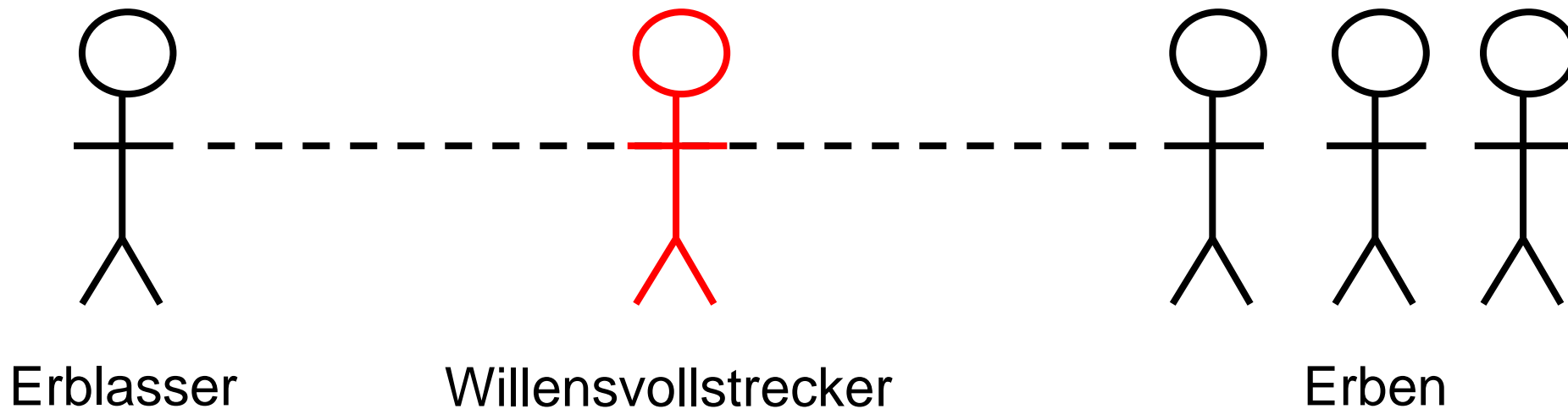
Macht es Sinn, einen Erben zum Willensvollstrecker zu ernennen?

Grundsätze

- Abwägung im Einzelfall (familiäre Verhältnisse, Nachlass, Fachwissen etc.)
- Eingesetzter Erbe problematischer als gesetzlicher Erbe
- Miterbe problematischer als Alleinerbe

IV. Problematik der Doppelstellung

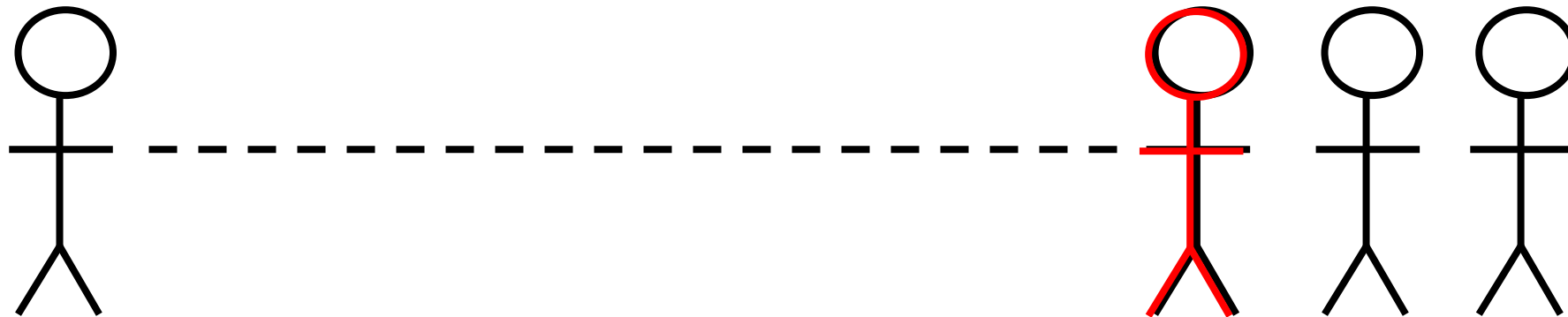
Der «klassische» Willensvollstrecker



IV. Problematik der Doppelstellung

Der Erben-Willensvollstrecker

Verschiebung der Kräfteverhältnisse
innerhalb der Erbegemeinschaft



Erblasser

Erben

Willensvollstrecker

V. Interessenkonflikt

Ausgangslage

Der Willensvollstrecker hat als Erbe eigene persönliche Interessen am Nachlass.

Eigene Interessen können mit den Pflichten eines Willensvollstreckers (insb. Pflicht zur Unparteilichkeit und Gleichbehandlung sämtlicher Erben) in Konflikt geraten. Vgl. BGer vom 24.02.2014, 5A_672/2013, E. 9.1.

Andere Doppelstellungen (z.B. Vermächtnisnehmer-Willensvollstrecker oder Nachlassgläubiger-Willensvollstrecker) sind grundsätzlich weniger konfliktanfällig.

V. Interessenkonflikt

Wann liegt ein rechtlicher relevanter Interessenkonflikt vor?

Die mit der Doppelstellung unvermeidlich verbundene Interessenkollision ist grundsätzlich hinzunehmen (OGer ZH vom 18.10.2018, PF180017, E. 2.2).

Ein rechtlich relevanter Interessenkonflikt liegt in der Regel dann vor, wenn zur Doppelstellung weitere erschwerende Umstände hinzutreten (z.B. anfechtbare oder herabsetzbare Erbeinsetzung).

V. Interessenkonflikt

Gründe für einen Interessenkonflikt

- Erben- und Willensvollstreckerstellung werden nicht konsequent voneinander getrennt (Stichwort: Missbrauch der Doppelstellung)
- Trennung ist in der Praxis häufig schwierig
- Grösstes Konfliktpotential bietet der Miterben-Willensvollstrecker (insb. bei einer einseitigen Begünstigung)
- Bei der Beratung ist auf das Streit- und Konfliktpotential hinzuweisen

V. Interessenkonflikt

Massnahmen gegen einen Interessenkonflikt

Behördliche Massnahmen

- Insb. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Massnahmen des Erblassers

- Abklären, ob Doppelstellung sinnvoll und tatsächlich gewollt ist
- Insb. Ersatzwillensvollstrecker

V. Interessenkonflikt

Massnahmen gegen einen Interessenkonflikt

Massnahmen der Erben

- Insb. massvolle Kontrolle der Willensvollstreckung

V. Interessenkonflikt

Massnahmen gegen einen Interessenkonflikt

Massnahmen des Erben-Willensvollstreckers (!)

- Umfassende Information der anderen Miterben
- Einbezug der anderen Miterben
- Ausstand
- Rasche Durchführung der Erbteilung

VI. Absetzung

Materielle Hürde

Nur bei einem schweren Interessenkonflikt und damit in Ausnahmefällen («ultima ratio»).

Eine Absetzung des Willensvollstreckers rechtfertigt sich dann, wenn die Befangenheit ein solches Ausmass annimmt, dass die ordnungsgemässe Mandatsführung erheblich beeinträchtigt wird.

Hinweise zur Rsp.: BGE 90 II 376, 383, E. 5 in fine
OGer ZH vom 18.10.2018, PF180017, E. 2.2

VI. Absetzung

Formelle Hürde

Spaltung des Rechtswegs beim Absetzungsgrund des Interessenkonflikts

- Ursprünglicher Interessenkonflikt: Gericht (und Aufsichtsbehörde?)
- Nachträglicher Interessenkonflikt: Aufsichtsbehörde
- Leitentscheid BGE 90 II 376 ff. steht im Widerspruch zu den späteren unpublizierten Entscheiden des Bundesgerichts (zuletzt BGer vom 26.06.2019, 5A_176/2019, E. 3.2)

VI. Absetzung

Formelle Hürde

- Gewisse Prozessrisiken!
- Vgl. auch Daniel Abt, Der Willensvollstrecker aus Sicht des Erben: «il buono, il brutto o il cattivo», AJP 2018, S. 1313 ff.

VII. Fragen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rückfragen: riccardo.brazerol@gmail.com